



Ing. Maurice Androsch
Landesrat für Gesundheit, Soziales, Jugendwohlfahrt und Tierschutz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.01.2017

zu Ltg.-**1198/A-5/215-2016**

-Ausschuss

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten am 17. Jänner 2017

im Hause

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic, Ltg.-1198/A-5/215, betreffend Nicht tierschutzkonforme Haltung eines Papageis und Untätigkeit des Amtstierarztes wird Folgendes mitgeteilt:

ad 1) Der Amtstierarzt hat Kontrollen nach Anzeigen abhängig von der Dringlichkeit aber möglichst umgehend und tunlichst in der Dienstzeit durchzuführen. Auch im vorliegenden Fall wurde unverzüglich auf die eingegangene Anzeige reagiert. Da dem Amtstierarzt ein umgehender Zutritt jedoch nicht möglich war konnte eine unangemeldete Kontrolle erst am 6.5.2016 frühmorgens nach erfolgter Klärung der Zutrittsmöglichkeiten durchgeführt werden. Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei dem gehaltenen Tier um eine Blaustirnamazone und nicht um einen Graupapagei handelt, dem Tier Freiflug gewährt wurde und keine Anzeichen vorlagen, dass dem Tier ungerechtfertigt Schäden, Schmerzen Leiden oder schwere Angst zugefügt wurden. Unabhängig von fehlenden formalen Notwendigkeiten wurde das Tier vom ehemaligen Halter auf Anraten des Amtstierarztes inzwischen freiwillig an eine geeignete, auf Papageienhaltungen besonders spezialisierte Institution übergeben.

ad 2) Es bestand zu keiner Zeit eine Rechtsgrundlage zur Abnahme des Tieres. Keinesfalls bestand der Verdacht des Vergehens nach § 222 StGB.

ad 3) Eine derartige Übergabe ist freiwillig erfolgt. Für zwangsweise Durchsetzung bestand keine Rechtsgrundlage.

ad 4) Anlässlich unangemeldeter Kontrollen durch den Amtstierarzt wurden keine Missstände vorgefunden, die Anpassungsaufträge erfordert hätten; das Tier flog frei und konnte dafür den ganzen Raum benutzen, was aus Spuren eindeutig erkennbar war.

ad 5) Dazu wird auf die Beantwortung zu Frage 4) verwiesen

ad 6) Die Anzahl möglicher Anpassungsaufträge unterliegt keiner gesetzlichen Beschränkung.

ad 7) Der Amtstierarzt unterliegt der dienstrechtlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

ad 8) Die Kontrollhäufigkeit ist nach Art und Ausmaß etwaiger Missstände zu wählen; im ggst. Fall erfolgte die Kontrolle zeitnah nach der Anzeige.

ad 9) Die Tierschutzombudsfrau nimmt ihr Recht auf Akteneinsicht ebenso wie die anderen, ihr zustehenden Rechte als Partei sehr rege wahr. Etwaige Statistiken werden von dieser geführt.

ad 10) Fälle, in denen der Amtstierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde des ehem. Bezirkes Wien-Umgebung nach erfolgten Anzeigen untätig geblieben ist, sind keine bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Androsch e.h.